

Welche Berechnungsgrundlagen wenden wir an?

- Bekanntmachung zu § 850c der Zivilprozessordnung – Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2017* (gültig ab 01.07.2017)

	Unterhaltspflichtig für . . . Personen					
	0	1	2	3	4	5 und mehr
Nettolohn monatlich	1.140,00 €	1.570,00 €	1.800,00 €	2.040,00 €	2.280,00 €	2.520,00 €

- Regelbedarfsstufen nach dem SGB II

	2018	
Alleinstehend/Alleinerziehend	416 €	Regelbedarfsstufe 1
Paare/Bedarfsgemeinschaften	374 €	Regelbedarfsstufe 2
Erwachsene im Haushalt anderer	332 €	Regelbedarfsstufe 3
Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren	316 €	Regelbedarfsstufe 4
Kinder von 6 bis unter 14 Jahren	296 €	Regelbedarfsstufe 5
Kinder von 0 bis 6 Jahre	240 €	Regelbedarfsstufe 6

*Die Pfändungsfreigrenzen werden sich voraussichtlich ab 01.07.2019 erhöhen.